

Revision Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Bildung einer neuen regionalen Fachbehörde KESB Kreis Gelterkinden Sissach

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrecht

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Dieses umfasst rechtliche Massnahmen zugunsten von Personen, die aufgrund eines Schwächezustandes ihre Angelegenheiten teilweise oder vollumfänglich nicht besorgen können und für die andere Hilfe nicht ausreichen. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) bringt grundlegende Änderungen mit sich:

- **Einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten:** Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft) gibt es inskünftig das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten. Die Massnahmen sind als sogenannte massgeschneiderte Massnahmen den Bedürfnissen des Einzelfalles konkret anzupassen.
- **Grösserer Zuständigkeitsbereich:** Mit dem neuen Recht vergrössert sich der Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einerseits in quantitativer Hinsicht: So ist diese künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig (bisher nur für Beistandschaften); andererseits stellt das neue Recht in qualitativer Hinsicht erhöhte Anforderungen, da für den Einzelfall massgeschneiderte Massnahmen anzuordnen sind.
- **Anspruchsvollere Rechtsanwendung:** Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen. Die Rechtsanwendung wird deshalb wesentlich anspruchsvoller.
- **Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden:** Kernstück der Revision ist die Professionalisierung der heutigen Vormundschaftsbehörden: Gemäss Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern.

Aufgrund der beschriebenen Vorgaben des Bundesrechts sind alle Kantone gefordert, ihre Behördenorganisation den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Insbesondere müssen sie eine eigenständige professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde schaffen, die mit den für die zu fällenden Entscheide erforderlichen Fachpersonen besetzt ist. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat dazu einen Modellvorschlag ausgearbeitet; demnach müssen die Bereiche Jurisprudenz, Psychologie/Pädagogik und Sozialarbeit im Fachgremium vertreten sein, das Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung etc. intern oder extern abrufbar. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, bis dahin müssen die erforderlichen Strukturen geschaffen sein.

1.2 Kantonale Regelung

Nachdem der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage je ein Modell mit kantonaler und eines mit kommunaler Trägerschaft für die neue Behörde vorgeschlagen hatte, votierten die davon direkt betroffenen Gemeinden und der VBLG ganz klar gegen das kantonale und für das kommunale Modell, allerdings mit der Einschränkung, dass die vorgesehene Reglementierung auf das gemäss Bundesrecht absolut Notwendigste beschränkt werde. In den Gemeinden seien bereits professionelle Strukturen vorhanden, auf denen aufgebaut werden könne. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können, so insbesondere über die Einteilung in KESB-Kreise. Die Stellungnahmen der politi-

schen Parteien und verschiedener Interessengruppen waren sehr unterschiedlich, standen einem kommunalen Modell aber grundsätzlich mehrheitlich nicht entgegen.

In der Folge unterbreitete die Sicherheitsdirektion dem Landrat am 1. November 2011 eine Vorlage mit einem kommunalen Modell: Demnach sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bezirke Arlesheim und Laufen werden in 3 - 4 Kreise aufgeteilt, die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in 2 - 3 Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden selbst, zu welchem Kreis sie gehören, wobei betreffende Einwohnerzahl pro Kreis keine Mindestvorgabe vorgeschrieben ist.

Die Spruchkörper der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind interdisziplinär zusammengesetzt und bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern mit Fachausbildung. Die Mitglieder des Spruchkörpers üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem der Aufgabe angemessenen Pensum aus. Die Gemeinden können vorsehen, dass jeweils ein Mitglied im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht, die jeweils aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltskommune der betroffenen Person stammen, über deren Angelegenheit zu entscheiden ist (Tessiner Modell). Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft, jeder Spruchkörper hat zudem eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können. Die Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie Abklärungen tätigen, in der Regel nicht als Mandatsträger/in ernannt werden, ausnahmsweise soll dies aber möglich sein (letzter Teil eingefügt anlässlich der landrätlichen Beratung vom 8. März 2012).

Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst, deren Aufgaben werden von der KESB übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist. Das Erwachsenenschutzrecht tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Für Details aus der Vorlage oder der landrätlichen Beratung:

www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2011/2011-295.pdf
www.baselland.ch/2011_06-htm.315957.0.html#2011-295

2. Umsetzung

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit für die Umsetzung beschlossen die Gemeinderäte des Bezirkes Sissach zusammen mit Eptingen und Diegten bereits gestützt auf das in der Landratsvorlage vorgesehene kommunale Modell, sich zur KESB Kreis Gelterkinden Sissach zusammenzuschliessen und inskünftig eine gemeinsame Behörde zu führen. Eine Arbeitsgruppe aus Gemeinderatsvertretern/innen nahm in der Folge ihre Arbeit auf und legte die Grundzüge der Organisation fest, noch bevor die Detailberatung im Landrat begonnen hatte. An 2 Gesamtkonferenzen aller 31 Gemeinden und in anschliessenden zirkularen Beschlüssen der jeweiligen Gemeinderäte sowie mehreren Arbeitsgruppensitzungen wurden die offenen Fragen und der Vertrag erarbeitet.

2.1 Vertrag

Die neue KESB Kreis Gelterkinden Sissach wird neben der Leitung und dem Behördensekretariat einen Spruchkörper mit 3 Mitgliedern umfassen und ihren Amtssitz in Gelterkinden haben. Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist, wird den detaillierten Stellenplan festlegen und die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen,

die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zukommen. Im Weiteren wird sie zuhanden der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung erstellen sowie eine Fachstelle mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung beauftragen. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag wird die Versammlung der Gemeindedelegierten in einer separaten Vereinbarung festlegen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Laufenden Kosten werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt, weitere Spezielle Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

2.2 Kosten

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten für das Vormundchaftswesen bereits heute von den Gemeinden getragen werden. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundschaftsbehörden, die beabsichtigte Professionalisierung des ganzen Bereiches mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt relativ schwierig: Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden, es fallen mithin einmalige Kosten für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten können zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden, da der Aufwand für die Bereitstellung der neuen Räumlichkeiten noch nicht bekannt ist. Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände. Zum anderen müssen die künftig zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein, der Fallbearbeitungsaufwand wird mithin deutlich grösser.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen demgemäss grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wird mit einer Ausfallquote von 25% gerechnet.

Eine Entlastung bringt auf der Kostenseite einzig die Auflösung der Amtsvormundschaften; die entsprechenden Kosten von rund 1.45 Mio Franken werden den Gemeinden weitergegeben.

Personalkosten (Annahme / Orientierend)

Funktion	Lohnsumme
Präsidium juristische Fachkompetenz 80%	Fr. 140'000.00
2 Mitglieder Spruchkörper je 30%	Fr. 80'000.00
Juristische Mitarbeit 50%	Fr. 70'000.00
Sozialarbeit 130%	Fr. 150'000.00
Berufsbeistände inkl. Sekretariat 270% (AV)	Fr. 340'000.00
Buchhaltung 80%	Fr. 80'000.00
Sekretariat 100%	Fr. 70'000.00
Total KESB Bezirk Sissach (Oberbaselbiet)	Fr. 930'000.00

Zu diesen Kosten hinzuzurechnen sind die einmalig anfallenden Kosten (Annahme 120'000 Franken Erstinvestitionen und 30'000 Löhne und Weiterbildung im 2012) für Einrichtung, Umzug, Installation und dergleichen sowie die übrigen laufenden Kosten gemäss Vertrag (Letztere grob geschätzt bei rund 120'000 Franken jährlich wiederkehrend).

Diese Kosten sind Bruttokosten. Es darf jedoch angenommen werden, dass ca. die Hälfte der Kosten durch Gebühren etc. gedeckt werden. Der Kanton rechnet mit einer Ausfallquote von 25% - wir gehen vorerst von ca. 50% aus. Somit resultieren pro Einwohner und Jahr ca. Fr. 15.00 bis 20.00 Nettokosten.

Von diesen Kosten werden gemäss Vertrag 30% auf die Vertragsgemeinden verteilt, massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Die restlichen Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt.

Die im 2012 anfallenden Kosten werden durch ein Darlehen der Einwohnergemeinde Sissach vorfinanziert und mit der Betriebsaufnahme der KESB per 1. Januar 2013 im ersten Betriebsjahr verrechnet.

3. Antrag

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch einige Unbekannte enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und kann nicht weiter hinausgezögert werden. Aufgrund der beim Kanton entstandenen Verzögerung bleibt nicht genügend Zeit, die neue Behörde auf dem Papier bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung im Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach zu erteilen.